

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Grieben	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/2/0079/2020 - Fachbereich II		
	<b>Status:</b> öffentlich		
	<b>Sachbearbeiter:</b> K.Kodanek		
	<b>Datum:</b> 03.02.2020		
	<b>Telefon:</b> 038828/330-1210		
	<b>E-Mail:</b> k.kodanek@schoenberger-land.de		
<b>Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept</b>			
<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss der Gemeinde Grieben Gemeindevertretung Grieben	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

## **Sachverhalt:**

Im Haushaltsjahr 2020 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt, bzw. um mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse, dringend empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept sowie im Vorbericht enthalten.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

## **Anlage:**

Fortführung zum HSK

**Gemeinde Grieben**  
**Der Bürgermeister**  
über das Amt Schönberger Land

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes**  
**der Gemeinde Grieben**  
**für 2020**

## 1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 37.914,66 € aus. Ergebnisvortrag aus HH-Vorjahren war ein Fehlbetrag von 152.085,49 €, mithin resultiert hieraus ein Fehlbetrag als Ergebnisvortrag in das HH-Folgejahr in Höhe von 190.000,15 €.

In der Finanzrechnung weist der Jahresabschluss für das Jahr 2017 einen Finanzmittelfehlbetrag von 14.069,71 € auf. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beliefen sich zum Ende des HH-Jahres 2017 auf 31.636,97 €.

Der Jahresabschluss 2018 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 39.673,29 € aus. In der Haushaltsplanung belief sich der Fehlbetrag auf 59,8 T€. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen.

Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf 6.911,43 €, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 45,7 T€. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden und ferner Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit höher als geplant ausfielen. Hinzu kommt noch die Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten in Höhe von 10,9 T€.

### Vorläufiger Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss der Gemeinde Grieben 2019 ist noch nicht abschließend erstellt, weist im Ergebnishaushalt jedoch voraussichtlich einen Fehlbetrag von ca. T€ 74,1 vor Entnahme aus der Kapitalrücklage (zuzüglich Ergebnisvortrag aus Vorjahren =T€ -300) und die Finanzrechnung einen Finanzmittelfehlbetrag von ca. T€ 41,8 aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Einheitskasse erhöhen sich voraussichtlich auf ca. T€ 53,3.

Im Planjahr 2020 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von 66.8 T€ ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 34,6 auf, welcher aus dem negativen Saldo i. H. v. T€ 36,3 der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen hervorgeht.

Der Finanzhaushalt ist somit in der Planung nicht ausgeglichen.

Der Haushaltsausgleich kann auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erzielt werden. Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2020 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Zahlungen der Anteile der Wohnsitzgemeinden für die Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

## **Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches**

### **Erhöhung der Grundsteuer A**

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 250 %, der Nivellierungshebesatz 2020 liegt bei 323%. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 323 % ergibt eine Mehreinnahme von ca. 1.810 €.

### **Erhöhung der Grundsteuer B**

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 330 %, der Nivellierungshebesatz bei 427 %. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 2.087 €.

### **Gewerbsteuer**

Der Hebesatz der Gewerbsteuer liegt bei 300 %, der Nivellierungshebesatz bei 381 %. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 381 % ergibt eine Mehreinnahme von ca. 513 €.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 4.410 € vor.

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 36,00 €, 2. Hund 45,00 €, 3. Hund 54,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen.

Die Gemeinde Grieben hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 12.823 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 38.469,00 EURO. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt. Im Haushaltsjahr 2019 insgesamt T€ 6,4.

### Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und der aufgezeigten Erhöhung der Realsteuerhebesätze wird es jährlich zu einer Entlastung für den Haushalt in Höhe von etwa 4.410 € kommen. Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Um nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Abs. 1) oder Sonderzuweisungen (Abs. 2) für das Jahr 2020 im Jahr 2021 erhalten zu können, müssen kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen.

Die Durchschnittshebesätze nach Größenklassen beziehen sich auf die Einwohnerzahlen. Da die Gemeinde Grieben eine Einwohnerzahl von unter 1.000 Einwohnern hat, ergeben sich nachfolgend dargestellte Hebesätze:

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
<i>Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklasse</i>	319	375	331
<b>aktueller Hebesatz der Gemeinde</b>	<b>250</b>	<b>330</b>	<b>300</b>
20 Hebesatzpunkte über gewogenen Durchschnittshebesatz	339	395	351

Eine entsprechende Anpassung der Hebesätze wird von Seiten der Verwaltung empfohlen.

---

Lenschow  
Bürgermeister